

Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug 2020 in Langenhahn

Am Karnevalsumzug können Fußgruppen und Fahrzeuge teilnehmen, wenn sie termingerecht angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich über das Anmeldeformular unter:

www.karnevalsverein-langenhahn.de

Anmeldeschluss ist der 22.02.2020

Mit der Anmeldung zum Karnevalsumzug erkennt der Teilnehmer die nachfolgend aufgeführten Bedingungen verbindlich an:

Die Aufstellung zum großen Karnevalsumzug erfolgt am 28.02.2017 zwischen 13 Uhr und 13.30 Uhr in der **Westerburger Straße (zwischen Hinterkirchen und Langenhahn)**. Die Gruppen mit einem großen Wagen sind gebeten, über die **L281 („Nistertalstraße“)** anzufahren. Der Start des Umzuges erfolgt um 14.11 Uhr. Alle Teilnehmer haben sich diszipliniert zu verhalten.

Beim Werfen von Kamellen und anderen Artikeln ist darauf zu achten, dass keine Personen verletzt werden und kein Sachschaden entsteht. Streng verboten ist das Werfen von Flaschen und Dosen. Leere Kartons, Flaschen, Dosen und anderes Verpackungsmaterial verbleibt beim Zugteilnehmer (vor allem auf den Wagen).

Der oder die Fahrzeugführer sowie der oder die Beifahrer und die Sicherheitskräfte dürfen nicht unter Alkohol- und/oder Drogeneinwirkung stehen.

Um ein zu nahes Herantreten von Zuschauern (vor allem von Kindern) an die Fahrzeuge zu verhindern, ist jedes Fahrzeug durch Sicherheitskräfte zu begleiten.

Die Zugteilnehmer haben den Weisungen des Zugleiters sowie der Feuerwehr und der Polizei Folge zu leisten. LKW, Zugmaschinen, Anhänger, Tieflader und dergleichen müssen mit einer festen Verkleidung versehen sein; die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sind zu beachten!

Der Abstand der Verkleidung -von der Fahrbahn aus gemessen- darf nicht größer als 25 cm sein. Alle Aufbauten müssen stabil vernagelt, verschraubt und/oder verschweißt sein. Der Teilnehmer erklärt, dass sich sein Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet. Ist dies nicht der Fall, so stellt der Teilnehmer den Veranstalter bei allen Missachtungen von der Haftung gegenüber Dritten frei.

Bei Nichtvorhandensein einer gültigen Betriebserlaubnis sind Kurzzeitkennzeichen zu beantragen. Bei Anhängern ohne Kennzeichen muss vom Versicherer des Zugfahrzeuges ein Nachweis darüber geführt werden, dass der mitgeführte Anhänger für die Teilnahme am

Karnevalsumzug mitversichert ist. Wenn nicht, muss für den Anhänger eine eigene Kurzzeitversicherung abgeschlossen sein.

Die Kontrollpersonen des Veranstalters können bei einer vorhergehenden Besichtigung und einer Besichtigung am Aufstellungsort nur eine optische Kontrolle vornehmen. Eine Prüfung auf Verkehrssicherheit kann nicht durchgeführt werden.

Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen. Dies gilt auch für rote Kennzeichen mit wiederkehrender Verwendung. Nicht zugelassene Anhänger (mit und ohne Betriebserlaubnis), die nur innerhalb des Veranstaltungsortes zu An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung mitgeführt werden, sind von der Zulassungspflicht ausgenommen, wenn sie entsprechende Nachweise hinsichtlich Versicherung und Verkehrssicherheit erbringen (wie bei Fahrzeugen mit Kurzkennzeichen).

Motorfahrzeuge ohne Schalldämpfung sind nicht zulässig.

Fahrzeugmaße:

- Höhe maximal 4,50 Meter
- Breite maximal 3,00 Meter Länge
- Einzelfahrzeug maximal 12,00 Meter Länge
- Fahrzeug mit Anhänger maximal 18,00 Meter

Für alle auf dem Wagen befindlichen Personen muss ein Schutz gegen das Herunterfallen angebracht sein (Geländerhöhe mindestens 0,9 m). Hervorstehende Außenkanten sind nicht zulässig, soweit hiermit ein Verletzungsrisiko verbunden ist.

Die Dekoration und die Musik müssen dem Charakter eines Karnevalsumzuges entsprechen.

Die Auflösung des Umzuges erfolgt in der Industriestraße und nicht an der Mehrzweckhalle.

Der Karnevalsverein Langenhahn hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Hiermit sind Haftpflichtansprüche Dritter (also außenstehender Personen) gegen Schäden, die durch den Umzug entstehen und nicht vorsätzlich zugeführt wurden, in angemessenem Umfang abgedeckt.

Gemäß Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich bei der Teilnahme an Umzügen um eine Gefahrenerhöhung bzw. Zweckentfremdung (bei grünen Kennzeichen), die dem Versicherer des Fahrzeugs bzw. der Zugmaschine anzuzeigen ist. Es wird daher dringend empfohlen, den Versicherer über die bevorstehende Teilnahme an einem Karnevalsumzug zu informieren und sich für die Zeit des Umzuges eine Erweiterung des Versicherungsschutzes schriftlich bestätigen zu lassen.

Wir wünschen viel Spaß und Freude am Karnevalsumzug!

Karnevalsverein Langenhahn 2007 e.V.